AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL

Assessorat für Verkehrsnetz und Mobilität

VEREINBARUNG-Samml. Nr. 178/2018

Bauvorhaben: Ausbau Straßenknoten SS 49

Niedervintl West - Gemeinde Vintl.

zwischen Selgas Net AG, mit Sitz in 39100 Bozen, Josef-Ressel-Straße 2 -

Gesellschaftskapital 16.400.000,00 €, MwSt. Nr. 01396650218 und St. Nr.

08284030155, vertreten durch Dr. Ing. Michele Gilardi, am 11.05.1968 in Bozen

geboren, in seiner Eigenschaft als Generaldirektor,

und

der Autonomen Provinz Bozen, mit Sitz in 39100 Bozen, Silvius-Magnago-Platz 10, St.

Nr. und MwSt. Nr. 00390090215, in der Folge "PROVINZ" genannt, vertreten durch

Herrn Dr. Florian Mussner, am 22.07.1951 in Brixen geboren, in seiner Eigenschaft als

Landesrat für Ladinische Bildung und Kultur, Denkmalpflege, Museen, Verkehrsnetz

und Mobilität,

wird Folgendes vereinbart und abgefasst:

VORAUSGESCHICKT

dass die Provinz mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1385 vom 12.12.2017

die technischen Eigenschaften für das Bauvorhaben "Ausbau Straßenknoten SS

49 Niedervintl West - Gemeinde Vintl" genehmigt hat und dass mit Dekret Nr.

14930 vom 27.08.2018 eine Änderung der Aufteilung der überschlägigen Kosten

genehmigt wurde, wobei für die Verlegung/Schutz von verschiedenen Leitungen

und Anschlüssen der Betrag von 98.000,00 € vorgesehen worden ist;

- dass auf der vom obgenannten Bauvorhaben vorgesehenen Baustelle eine

Erdgasleitung besteht, in Folge auch "Anlagen" genannt, welche sich mit den

1

- durchzuführenden Arbeiten überschneidet;
- dass Selgas Net AG Konzessionär mit Exklusivrecht für den Erdgasverteilerdienst in der Gemeinde Vintl und somit Eigentümer und Betreiber des Erdgasnetzes und der betreffenden Erdgasleitung im Bereich der entsprechenden Arbeiten zur Neugestaltung der Westeinfahrt von Vintl auf der SS49 ist;
- dass aufgrund der in den vorhergehenden Absätzen angegebenen Umstände eine Reglementierung der Verhältnisse und Verpflichtungen mittels spezifischer Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsparteien als notwendig erscheint, um die Verlegung der obgenannten Erdgasleitung zu regeln;

ALL DIES VORAUSGESCHICKT,

WIRD FOLGENDES VEREINBART UND BESCHLOSSEN:

Artikel 1 - Voraussetzungen

Die Vorbemerkungen werden von den Vertragsparteien als wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung erklärt und sind verbindlich.

Artikel 2 - Gegenstand

Gegenständliche Vereinbarung regelt die technischen, juristischen und wirtschaftlichen Bedingungen, die Anwendung der Verwaltungsverfahren und die Ausführungsmodalitäten zur Verlegung der Erdgasleitung von Selgas Net AG, welche sich mit der Realisierung der Neugestaltung der Westeinfahrt von Vintl auf der SS49 überschneidet.

Artikel 3 – Pflichten der Parteien

Selgas Net AG trägt die alleinige Verantwortung dafür, ein Projekt auszuarbeiten und anhand dessen die Verlegung der sich mit der Realisierung der Neugestaltung der Westeinfahrt von Vintl auf der SS49 überschneidenden Erdgasleitung

durchzuführen, mit dem Ziel besagte Überschneidung zu beseitigen. Die Provinz trägt alleinige Verantwortung dafür, den Trassenverlauf für die Neuverlegung der Erdgasleitung auf definitive Beseitigung der obgenannten Überschneidung vorab zu überprüfen und diese vor Baubeginn vor Ort abzustecken.

Artikel 4 - Kosten

Die Kosten für die Realisierung der erforderlichen Bauwerke zur Beseitigung der Überschneidungen betragen laut Kostenvorschlag von Selgas Net AG 62.743,44 € zuzüglich der MwSt., und enthalten auch die Kosten betreffend die Entschädigungen bezüglich vorübergehender und endgültiger Grundbesetzungen.

Artikel 5 – Dauer der Ausführung der Arbeiten

Selgas Net AG verpflichtet sich, die Arbeiten im eigenen Kompetenzbereich innerhalb von 60 aufeinander folgenden Kalendertagen ab Genehmigung der gegenständlichen Vereinbarung von Seiten der Provinz durchzuführen.

Artikel 6 – Fertigstellung der Arbeiten

Selgas Net AG wird die Fertigstellung der Arbeiten betreffend die Verlegung der Erdgasleitung in schriftlicher Form der Provinz mitteilen.

Innerhalb 30 Tagen ab erfolgter Mitteilung verpflichten sich die Vertragsparteien, eine entsprechende Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung zu verfassen. Falls die Provinz oder ihre Bevollmächtigten bei der Abfassung des genannten Feststellungsprotokolls nicht anwesend sind, wird Selgas Net AG mit Hilfe zweier Zeugen die genannte Niederschrift verfassen und anschließend dieselbe an die Provinz in Bezug auf die Zahlungsobliegenheiten weiterleiten.

Artikel 7 – Zahlung

Die Provinz verpflichtet sich den geschuldeten Betrag laut Art. 4 zuzüglich MwSt., wie vom Beschluss Nr. 1537 vom 10.10.2011 vorgesehen, zur Hälfte (31.371,72 € zuzüglich MwSt.) bei Baubeginn und zur Hälfte nach Übermittlung der Erklärung über

den Abschluss der Arbeiten zur Beseitigung der Interferenz der Erdgasleitung, welche sich mit der vorgesehenen Neugestaltung der Westeinfahrt von Vintl auf der SS49 überschneidet, auszuzahlen.

Die Zahlung muss mittels Banküberweisung zugunsten Selgas Net AG auf dem gemäß Art. 3 des Gesetzes 13. August 2010, Nr. 136 i.g.F. genannten Kontokorrents der Südtiroler Sparkasse AG, Fil. Point 12 mit folgenden IBAN IT 83 K 06045 11600 000000614000 erfolgen.

Die Zahlung der Rechnung von Selgas Net AG erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung der elektronischen Rechnung, welche an das Amt für Straßenbau Nordost geschickt werden muss, wobei folgender einheitlicher Amtskodex (codice univoco ufficio) verwendet werden muss: IL8GSK. Die Rechnung muss außerdem folgenden CUP-Kodex enthalten: B81B17000840003.

Artikel 8 - Schadenshaftung

Sofern es in ihrem Verantwortungsbereich liegt, verpflichtet sich Selgas Net AG, die Provinz für jedwede Schäden schad- und klaglos zu halten, die dem Bauvorhaben, dem Personal des Eigentümers/Lizenznehmers der Straße oder Dritten im Zuge der Arbeiten zur Verlegung der Erdgasleitung entstehen.

Artikel 9 – Eigentum und Anspruch auf die Anlagen

Die Anlagen, die Gegenstand der gegenständlichen Vereinbarung sind, befinden sich in der Form, wie sie nach der Beseitigung der Überschneidungen mit dem Bauvorhaben bestehen, einschließlich jener, die den Straßenkörper durchqueren, in Besitz von Selgas Net AG, welche sich verpflichtet sämtliche auch nur vorübergehende Besetzungsgenehmigungen der von den Arbeiten betroffenen Bereiche, sowie der Dienstbarkeiten und eventueller Enteignungen der erforderlichen Bereiche einzuholen.

Artikel 10 – Spesen Steuern und Gebühren

Die Spesen für Vertragsabschluss, Stempelmarken, Eintragung und Registrierung des gegenständlichen Dokumentes und der notwendigen Kopien gehen ausschließlich zu Lasten von Selgas Net AG.

Dieses Dokument ist, gemäß der in dem D.P.R. Nr.131 vom 26.04.1986 enthaltenen Bestimmungen, nur bei Verwendung registrierungspflichtig.

Artikel 11 – Behandlung der persönlichen Daten

Im Sinne der Auswirkungen des Art. 13 des GvD vom 30. Juni 2003, Nr. 196, und der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 erklären die Vertragsparteien, in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die entsprechende Information über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieser Vereinbarung gesammelt werden, ausgetauscht haben.

Artikel 12 – Zuständiges Gericht

Es wird vereinbart, dass für eventuelle gerichtliche Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung entstehen, das Gericht von Bozen zuständig ist.

Artikel 13 - Gesetzesverweis

Für all das was nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehen ist, werden die geltenden Normen angewandt.

Artikel 14 – Zweisprachige Fassung der Vereinbarung

Die italienische Fassung der vorliegenden Vereinbarung ist die Übersetzung des deutschen Originaltextes. Im Falle einer Nichtübereinstimmung der Inhalte gilt der deutsche Text.

Artikel 15 – Entwurf Vereinbarung

Vorliegendes Dokument ist von der PROVINZ als Entwurf mit Beschluss Nr. 1003 vom 02.10.2018 genehmigt worden.

Artikel 16 - Unterschrift der Parteien

Diese Urkunde besteht aus 6 Seiten, und wird vom Landesrat, Dr. Florian Mussner, für die Provinz und vom Generaldirektor Dr. Ing. Michele Gilardi für Selgas Net AG, digital unterschrieben.

Für die AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL Der Landesrat für Verkehrsnetz und Mobilität

Florian Mussner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Für Selgas Net AG

Michele Gilardi

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Für jedes Blatt (4 Seiten) müssen Stempelsteuer von 16,00 € entrichtet werden. Das Dokument besteht aus 6 Seiten und entspricht damit an zwei Blätter. Die Stempelsteuer beträgt somit 16,00 x 2 = 32,00 €. Es wurden n. 2 Stempelmarken mit der Nr. 01180106044305 und Nr. 01180106044293 gekauft, welche ausschließlich für das gegenwärtige Dokument verwendet und von Selgas Net AG drei Jahre, gemäß art. 37 des DPR Nr. 642/1972, aufbewahrt werden.